

Impressum

Herausgeber: DLRG-Jugend LV Württemberg e.V.
Mühlhäuser Str. 305
70378 Stuttgart

Redaktion: Markus Mang

Druck: Sprint-Druck, Stuttgart

1. Auflage 2007 1000 Exemplare

copyright by DLRG-Jugend LV Württemberg e.V. 2007

Hinweis:

Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde in der LJO/ GO bewusst auf die Nennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet und einheitlich die weibliche Form benutzt. Wir bitten alle Jugendleiter, Leser und Mitarbeiter hierfür um Verständnis.

Leitbild der DLRG-Jugend

Dieses Leitbild soll zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandsidentität dienen. Es ist handlungsleitend für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Verbandes. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Als DLRG-Jugend sind wir integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbstständigkeit öffentlich anerkannter Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen, gesellschaftlichen und internationalen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien der Demokratie, Humanität, Toleranz, Solidarität, Pluralität und Ganzheitlichkeit verpflichtet.

Diese Prinzipien bedeuten, dass wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen einsetzen. Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Unseren Verband, die DLRG-Jugend, verstehen wir als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten;
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösungen beizutragen;
- kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltungen;
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendarbeit;
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich;
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben;
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- arbeiten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter;

- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
- schaffen wir die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;
- fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt „Wasser“;
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Dieses Leitbild tritt an Stelle des „Grundsatzprogramms der Jugend der DLRG“ in der Fassung vom 22.03.1974.

Jugendordnung der DLRG Landesverband Württemberg e.V. (LJO)

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V., dessen satzungsgemäße Aufgaben sind:
- (1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helferinnen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens
 - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Rettungstauchern, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg
 - g) Planung und Organisation von Rettungswachdiensten
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG
 - i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - k) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu
 - l) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - n) Verbreitung des Rettungsgedankens
 - o) Planung und Organisation des Taucherrettungsdienstes
 - p) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser
 - q) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.

- (4) Mittel des Landesverbandes und der DLRG-Jugend dürfen auf allen Gliederungsebenen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes und/oder der DLRG-Jugend. Weder der Landesverband noch die DLRG-Jugend dürfen Verwaltungskosten erstatten, die dem Verbandszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes und der DLRG-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Baden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.

§ 4 Wahlrecht

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
3. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - a) Landesjugendtag
 - b) Landesjugendrat
 - c) Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Bezirke gemäß Abs. 3
 - b) die Bezirksjugendleiterinnen oder - ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht - deren Vertreterinnen,
 - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.
3. Die Bezirke der DLRG-Jugend haben je eine Delegierte sowie zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Delegierte; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

4. Der Landesjugendtag findet alle 3 Jahre - vor der Einberufung der Landesverbandstagung und des Bundesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Landesverbandsvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.
Er kann den Landesjugendvorstand abwählen. § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 7 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a) die Bezirksjugendleiterinnen oder eine Vertreterin, die von der Bezirksjugendleiterin / vom Bezirk schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.
3. Die Bezirksjugendleiterinnen oder die beauftragten Vertreterinnen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahl des Landesjugendvorstandes
- b) Wahl von Revisorinnen
- c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 2 LJO

Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.

6. Der Landesjugendrat kann einzelne Mitglieder des Landesjugendvorstandes gem. § 8 Abs. 2 a) bis k) sowie die Revisorinnen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

7. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

§ 8 Landesjugendvorstand ¹

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.

2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:

- a) die Vorsitzende der DLRG-Jugend
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend
- c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen
- d) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- e) die Ressortleiterin Bildung
- f) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
- g) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
- h) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Ressortleiterin Sonderaufgaben
- k) die Schriftführerin
- l) die Vertreterin des Landesverbandsvorstandes

¹ Der Landesjugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 8) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind die Leiterin des Landesjugendsekretariates und die Vorsitzende der DLRG-Jugend Baden.

Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis k) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, Abwahl oder Rücktritt.

3. Der Landesjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Zur Erledigung laufender Geschäfte wird ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet.
6. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Landesjugendvorstandssitzungen und bei Landesjugendräten.
7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen unterstützt.

IV. Bezirksjugend

§ 9 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Ortsgruppen
 - b) die Jugendleiterinnen der Ortsgruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Ortsgruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisorinnen.

3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterinnen des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.
Er kann den Bezirksjugendvorstand abwählen. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 10 **Bezirksjugendrat**

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiterinnen der Ortsgruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Ortsgruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisorinnen.

3. Die Jugendleiterinnen der Ortsgruppen oder die beauftragten Vertreterinnen haben Stimmrecht entsprechend einem beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimmschlüssel.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.

6. Der Bezirksjugendrat kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gem. § 11 Abs. 2 a) bis c) und Abs. 3 a) bis g) und i) sowie die Revisorinnen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.
7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 11 **Bezirksjugendvorstand**²

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) die Bezirksjugendleiterin
 - b) die stellvertretende Bezirksjugendleiterin
 - c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) weitere stellvertretende Bezirksjugendleiterinnen
 - b) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) die Ressortleiterin Bildung
 - d) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - e) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - f) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Vertreterin beim Kreisjugendring
 - h) die Schriftführerin
 - i) die Vertreterin des Bezirksvorstandes
 - j) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 a) bis c) und Abs. 3 a) bis h) und j) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, Abwahl oder Rücktritt.
4. Fehlen Bezirksjugendleiterin und Stellvertreterin, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiterinnen kommissarisch einsetzen.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.

² Der Bezirksjugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 11) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

7. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.
8. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Jugendgruppen

§ 12

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Die Jugendversammlung kann einzelne Mitglieder des Jugendvorstandes gem. § 13 Abs. 2 a) bis c) und Abs. 3 a) bis h) und j) sowie die Revisorinnen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Jugendversammlung gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Ortsgruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie kann den Jugendvorstand abwählen. Abs. 5 gilt sinngemäß

§ 13 Jugendvorstand ³

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) die Jugendleiterin
 - b) die stellvertretende Jugendleiterin
 - c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) weitere stellvertretende Jugendleiterinnen
 - b) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) die Ressortleiterin Bildung
 - d) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - e) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - f) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Vertreterin beim Stadtjugendring
 - h) die Schriftführerin
 - i) die Vertreterin des Vorstandes der Ortsgruppe
 - j) Beisitzerinnen

³ Der Jugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 13) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 a) bis c) und Abs. 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, Abwahl oder Rücktritt.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 14

Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 15

Beraterinnen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 17

Änderungen

1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.

2. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie

- von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
- zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und/oder
- zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes

aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben.

§ 18 Zustimmung

Die Jugendordnungen der Bezirke müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

§ 19 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§ 20

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG, Landesverband Württemberg e.V. am 11.03.2007 in Freiburg von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages am 19./20.05.2007 in Heidenheim haben die vorliegende Fassung bestätigt.
3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen, tritt mit Wirkung vom 11.03.2007 außer Kraft.

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend LV Württemberg e.V.

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg e.V. (im Folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 2

Organe

1. Landesjugendtag

- a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des davor stattfindenden Landesjugendrates durch den Landesjugendvorstand einberufen. Auf Beschluss eines davor stattfindenden gemeinsamen Landesjugendrates kann der Landesjugendtag gemeinsam mit der DLRG-Jugend Baden durch den Landesjugendvorstand einberufen werden.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 8 Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, 4 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

2. Landesjugendrat

- a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen und zwar mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Landesjugendrat der DLRG-Jugend Baden.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- d) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.

3. Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

4. Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vorher.

- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

5. Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 1 Woche vorher.
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

6. Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

7. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muss 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen.

- c) Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor deren Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

8. Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

§ 3 Öffentlichkeit

Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied dieses Gremiums sind.

§ 4 Tagungsleitung

1. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht.
2. Der Landesjugendrat kann von einem Präsidium geleitet werden.
3. Der Landesjugendvorstand wird von der Vorsitzenden der DLRG-Jugend oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
4. Die Organe der Bezirksjugend werden von der Bezirksjugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
5. Die Organe der Ortsgruppe werden von der Jugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
6. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 5 **Worterteilung**

1. Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleiterin das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatterinnen bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist der Antragsstellerin als erster das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist der Antragsstellerin noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jede berechnigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen; sie darf an Abstimmungen, die sie betreffen, nicht teilnehmen.
5. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Rednerliste während der Aussprache können von der Tagungsleiterin zugelassen werden.
6. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
7. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleiterin oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 6 **Wort zur Geschäftsordnung**

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen durch die Tagungsleiterin erteilt. Die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn die Vorrednerin geendet hat.
2. Die Tagungsleiterin kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen sofort abzustimmen, nachdem die Antragsstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung sowie auf Abwahl sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Übergang zur Tagesordnung

- f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Rednerinnenliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste
 - k) Neueröffnung der Debatte
 - l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
 - m) Protokollierung persönlicher Erklärungen
 - n) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder
 - o) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellerin sowie einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
 4. Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
 5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerinnenliste sind die Namen der in der Rednerinnenliste noch eingetragenen Rednerinnen zu verlesen.

§ 10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleiterin ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleiterin zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen.
5. Abstimmungen erfolgen offen.

6. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleiterin; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen und Abwahlen

1. Wahlen und Abwahlen dürfen - mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.
2. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden.
3. Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
4. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleiterin hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorliegt, aus der ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Kandidatin/den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekannt zu geben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 12 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum und Ort der Tagung
 - b) Name der Tagungsleiterin und der Protokollantin
 - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragstellerinnen und Abstimmungsergebnis
 - f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleiterin und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.

Die fünfte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2007 in Freiburg vorgenommen.